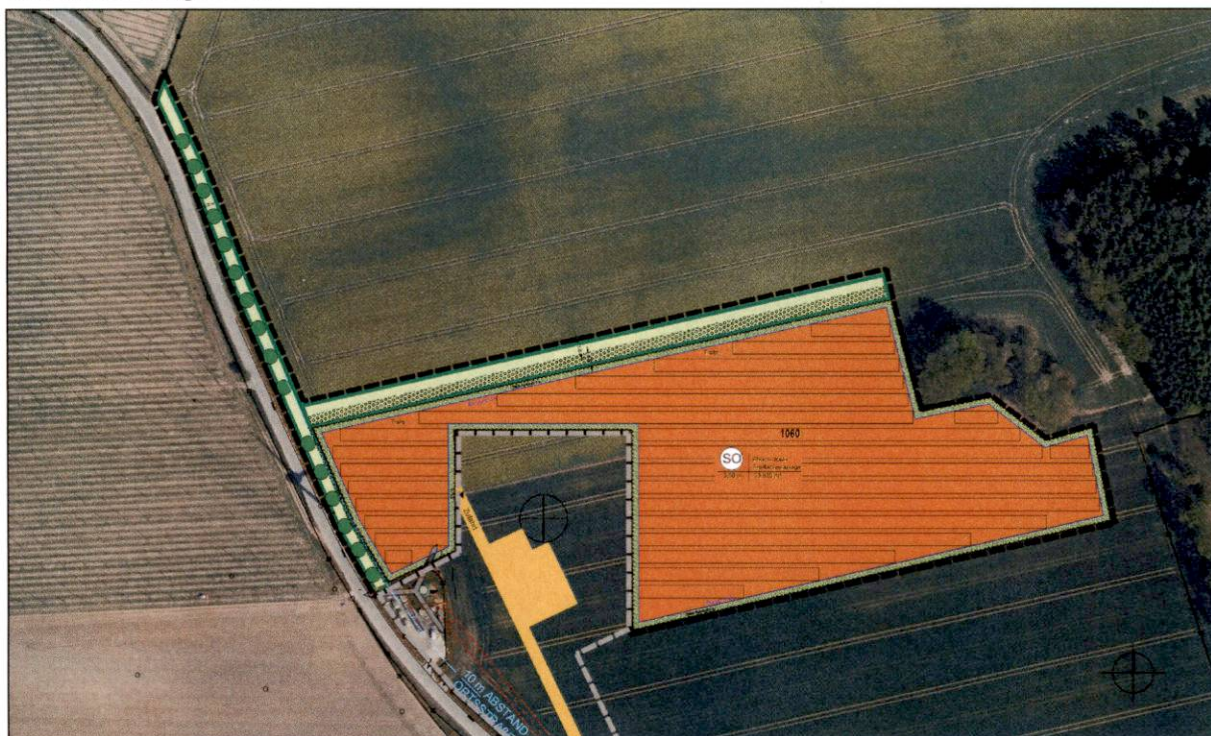




Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Dietrichsdorf II“ in Volkenschwand

Die Gemeinde Volkenschwand hat mit Beschluss vom 13.04.2026 den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Dietrichsdorf II“ in Volkenschwand als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Dietrichsdorf II“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Dietrichsdorf II“ in Volkenschwand in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, Zimmer 106, 84048 Mainburg, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Do. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Do. 13:30 bis 17:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen wird, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, Zimmer 106, 84048 Mainburg während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag	am:	03.07.2026
Abgenommen	am:	31.08.2026

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneter Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan schriftlich gegenüber der **Gemeinde Volkenschwand** geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mainburg, den 02.07.2026

GEMEINDE VOLKENSCHWAND

Silvia Goldbrunner

Silvia Goldbrunner
2. Bürgermeisterin



Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag	am:	03.07.2026
Abgenommen	am:	31.08.2026